

WAHLORDNUNG der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert.

Gemäß § 10 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst vom 01.12.2013 gibt sich die Studierendenschaft folgende Wahlordnung. Die Verfasste Studierendenschaft hat die Wahlordnung am 02.02.2015 beschlossen. Die Wahlordnung wurde zuletzt in der Vollversammlung am 06.06.2019 geändert und von der Rektorin am 07.06.2019 bekannt gemacht.

§ 1 Zweck der Wahlordnung

- (1) Das wählbare Organ der Verfassten Studierendenschaft ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses und entsprechend das Verfahren zur Wahl der studentischen Mitglieder in den Fakultätsräten.
- (3) Es werden pro Semester in der Regel drei AStA-Mitglieder neu gewählt. Die studentischen Fakultätsräte werden jeweils zum Wintersemester neu gewählt.
- (4) Die Delegation der studentischen Mitglieder im Senat wird durch § 14 dieser Ordnung geregelt.
- (5) Näheres regelt außerdem § 17 der Grundordnung der Hochschule.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses wird durch die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft sowie die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses geregelt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem regulären Ende seiner Amtszeit aus, so wird das Mandat bis zum Ende dieser Amtszeit an den Nachfolgekandidaten derselben Liste mit der nächsthöchsten Stimmanzahl vergeben. Lehnen alle Nachrücker das Mandat ab oder ist

die Liste erschöpft, so bleibt das Mandat unbesetzt und wird beim nächsten Wahltermin neu vergeben.

§ 3 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt. Die Sitze werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl im Höchstzahlverfahren verteilt.
- (2) Die Wahl ist als Urnenwahl durchzuführen.
- (3) Für die Wahl der studentischen Senatoren gilt Absatz 2 nur auf Verlangen mindestens eines anwesenden Mitglieds der Vollversammlung.

§ 4 Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht wird in § 3 Absätze 1 und 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nur durch eine entsprechende Vollmacht in Textform legitimiert.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Wahl, die sie leiten, nicht wählbar.

§ 5 Wahlgane und Wählerverzeichnis

- (1) Der AStA setzt einen Wahlvorstand von mindestens drei Personen ein, dem diejenigen Studierenden des AStA angehören, die nicht zur Wahl stehen. Kann der Wahlvorstand nicht vollständig aus Mitgliedern des AStA gebildet werden, werden dafür zusätzlich andere Studierende herangezogen.
- (2) Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, wird dennoch lediglich ein Wahlvorstand gebildet.
- (3) Der Wahlvorstand ist für die Festlegung des Wahltermins, die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er kann Wahlhelfer bestellen. Er beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.
- (4) Der Wahlvorstand fasst Beschlüsse in der Regel mit absoluter Mehrheit.
- (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Wahlvorstand erstellt mit Hilfe einer aktuellen Liste aller wahlberechtigten immatrikulierten Studierenden, einzuholen bei der Hochschulverwaltung, das vorläufige Wählerverzeichnis und sorgt für die Bereitstellung anderer für die Durchführung der Wahl notwendiger Unterlagen.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, die Fakultät und die Semesterzahl enthalten.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 7 Wahltermine und Wahllokale

- (1) Die Wahlen finden zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält Angaben zum Namen des zu wählenden Organs, zur Anzahl der zu besetzenden Plätze, zu Wahltagen, Wahlzeiten, Wahllokalen, sowie weitere Informationen und Termine unter Berücksichtigung der die Wahl betreffenden Fristen. Außerdem müssen Kontaktdaten zum Wahlvorstand mit Namen, Zeiten und Ort der Erreichbarkeit veröffentlicht werden.
- (3) Das Wählerverzeichnis liegt spätestens zehn Tage nach der Wahlbekanntmachung im Büro des AStA zur Einsichtnahme aus.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können innerhalb der Auslegefrist, jedoch vor Beginn der Wahl dem Wahlleiter schriftlich erklärt werden. Der Wahlvorstand hat über Einsprüche zu entscheiden und dem Einsprucherhebenden seine Entscheidung mitzuteilen.
- (5) Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und dem letztmöglichen Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Die Stimmzettel für die Wahlen müssen den Namen und die Fakultätszugehörigkeit der jeweils Kandidierenden enthalten.
- (2) Jeder Wähler hat ebenso viele Stimmen, wie Mandate im AStA zur Wahl stehen. Gleiches gilt für Mandate im Fakultätsrat. Enthält ein Stimmzettel mehr als die jeweils zulässige Gesamtzahl der Stimmen, weitere Wahlvorschläge oder sonstige Angaben, ist er ungültig. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 9 Ausgleichsverfahren

- (1) Um zu erreichen, dass die Amtszeit von drei AStA-Mitgliedern mit dem Sommersemester und die Amtszeit der anderen drei AStA-Mitglieder mit dem

Wintersemester endet, kann der Wahlvorstand vor Ausschreibung der Wahl für ein oder mehrere freiwerdende Mandate das Ausgleichsverfahren nach den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 beschließen.

- (2) Die Amtszeit für ein im Ausgleichsverfahren vergebenes Mandat beträgt ein Semester.
- (3) Voraussetzung für den Amtsantritt eines Ausgleichsmandats ist mindestens eine absolvierte ordentliche Amtszeit im AStA.
- (4) Die ordentliche Wahl von AStA-Mitgliedern und die Wahl nach dem Ausgleichsverfahren können gleichzeitig stattfinden. Sie gelten als zwei getrennte Wahlen, dies gilt insbesondere in Bezug auf Angaben bei der Bewerbung, die Verwendung von Wahlzetteln und die Regelungen für Nachfolgekandidaten.
- (5) Die im Ausgleichsverfahren gewählten Studierenden sind vollwertige Mitglieder des AStA.
- (6) Abweichend von § 2 Absatz 2 wird im Falle einer Zusammenfassung von Wahlen nach Absatz 4 nach dem Erschöpfen der Bewerberliste des Ausgleichsverfahrens vor Nichtbesetzung des Mandats auch die Liste der zeitgleich stattgefundenen ordentlichen AStA-Wahl zur Ermittlung eines Nachfolgekandidaten herangezogen. Ein so gewähltes Mitglied des AStA absolviert dennoch nur eine Amtszeit gemäß Absatz 2.
- (7) Die Bewerbung auf ein Ausgleichsmandat schließt eine zeitgleiche Bewerbung auf ein ordentliches AStA-Mandat nicht aus, angenommen werden kann in jedem Fall nur ein Mandat.

§ 10 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (2) Der Wahlvorstand öffnet nach Beendigung der Wahl die Wahlurnen und stellt die Anzahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest.
- (3) Die Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgezählt. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit eines Stimmzettels, so entscheidet der Wahlvorstand. Das Ergebnis der Stimmenauszählung sowie besondere Vorkommnisse im Sinn von Satz 2 sind im Wahlprotokoll zu vermerken.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Auszählung der Stimmen wird die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag versammelten Stimmen ermittelt.
- (2) Nach dem Höchstzahlverfahren wird die Reihenfolge der Mitglieder und der Nachfolgekandidaten des Gremiums festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Wahlergebnis ist innerhalb von sieben Tagen öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Um ihr Amt antreten zu können, müssen die Gewählten das Mandat annehmen.

- (5) Die Stimmzettel sind nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mindestens fünf Wochen aufzubewahren.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden, der Antrag ist deshalb innerhalb von vier Wochen nicht vorlesungsfreier Zeit nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an den Wahlvorstand zu richten.
- (2) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl trifft der Wahlvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes kann bei der Hochschulleitung Einspruch eingelegt werden. Dieser obliegt die endgültige Entscheidung.

§ 13 Konstituierende Sitzung

- (1) Der Wahlleiter beruft den neu gewählten Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung gemeinsam mit dem amtierenden AStA ein. Diese muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters stattfinden.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit dem neuen Semester, nicht jedoch vor dem auf die konstituierende Sitzung folgenden Tag.
- (3) Die ausscheidenden AStA-Mitglieder übergeben die Amtsgeschäfte an die neu gewählten Mitglieder.

§ 14 Studentische Vertreter im Senat

- (1) Die studentischen Vertreter im Senat werden jeweils am Ende eines Semesters für eine Amtszeit von dem legislativen Organ der Verfassten Studierendenschaft entsandt. Die Amtszeit eines studentischen Senators beträgt zwei Semester.
- (2) Der AStA schlägt entsprechende Kandidaten vor, die Vollversammlung der Verfassten Studierendenschaft stimmt in einer Sitzung per Wahlentscheid gemäß § 8 Absatz 2 darüber ab. Zusätzliche Wahlvorschläge können zu jedem Zeitpunkt beim AStA eingereicht werden.
- (3) In der Regel werden in jedem Semester zwei studentische Senatoren gewählt, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.
- (4) Es wird empfohlen, dass mindestens einer der vier studentischen Senatoren zugleich ein Mitglied des AStA ist. Die studentischen Senatoren und der AStA stehen im regen Austausch.
- (5) Es gelten die Nachfolgeregelungen gemäß § 2 Absatz 2.

§ 15 Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung (UA) ermöglicht die Befragung aller Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden.
- (2) In einem Zeitraum von vier Monaten ist ein inhaltsgleicher Antrag nicht erneut zur Abstimmung zu stellen, sofern sich die Sachlage nicht ändert.

§ 16 Zustandekommen der Urabstimmung

- (1) Eine UA findet statt:
 1. auf Beschluss des AStA,
 2. auf Beschluss der Vollversammlung,
 3. auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Antrag ist schriftlich mit Unterschriftenliste beim AStA einzureichen. Dieser prüft die formellen Voraussetzungen des Antrags nach § 17. Die Antragsteller können bei einer Ablehnung den Antrag in die Vollversammlung bringen, die endgültig über seine Zulässigkeit entscheidet.
- (2) Eine UA findet unbeschadet von § 18 Absatz 4 innerhalb einer vom Antragsteller festzusetzenden Frist statt, die mindestens vier Wochen betragen muss.
- (3) Eine Zusammenlegung der UA mit den Wahlen der Studierendenschaft sollte angestrebt werden.

§ 17 Formelle Voraussetzungen der Urabstimmung

- (1) Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:
 1. die Namen der Antragsteller,
 2. den Ansprechpartner für den AStA, an den Rückfragen zu richten sind und der als einziger berechtigt ist, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegen zu nehmen (Wird kein Ansprechpartner benannt, so kann sich der AStA an alle Antragsteller als Ansprechpartner wenden.),
 3. die zur Entscheidung zu bringende Frage, die so formuliert sein muss, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann,
 4. eine Begründung und
 5. einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten, die durch den durch die UA gefassten Beschluss entstehen können.

- (2) Von Absatz 1 Nummer 5 kann abgesehen werden, sofern keine Kosten aus der Entscheidung entstehen können.

§ 18 Organisation und Ablauf der Urabstimmung

- (1) Zwei Wochen vor einer UA muss diese hochschulöffentlich angekündigt werden.
- (2) Eine UA muss in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Der AStA führt die UA gemäß der Grundsätze der Wahlen und Abstimmungen nach § 3 durch.
- (4) Der AStA legt den Termin der UA nach Rücksprache mit dem Ansprechpartner innerhalb der Frist fest.
- (5) Stimmberechtigt sind alle wahlberechtigten Studierenden der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Organisationssatzung.

§ 19 Beschlüsse der Urabstimmung

- (1) Der in der UA gestellte Antrag ist in dem Sinne entschieden, in dem die Mehrheit der gültigen Stimmen abgegeben wurde (einfache Mehrheit), sofern mindestens 25% der Wahlberechtigten teilgenommen haben. Erreicht ein Beschluss dieses Quorum nicht, so entscheidet die Vollversammlung über denselben Antrag auf der nächsten Sitzung.
- (2) Stimmen können nur in Form von Zustimmung oder Ablehnung abgegeben werden.
- (3) Die UA kann nicht über Änderungen von Satzungen und Ordnungen entscheiden.
- (4) Ein Beschluss der UA hebt ihm widersprechende Beschlüsse der Vollversammlung auf und sperrt Anträge, die dasselbe Thema betreffen für zwei Monate, in welchen Änderungen nur durch eine weitere UA entschieden werden können.

§ 20 Bekanntmachung des Beschlusses der Urabstimmung

- (1) Der AStA hat spätestens sieben Tage nach der UA den Beschluss zu veröffentlichen.
- (2) Die Veröffentlichung hat
 1. das Datum der UA,
 2. die Anzahl der abgegebenen Stimmen, unterteilt in
 - a. ungültige,
 - b. gültige zustimmende,
 - c. gültige widersprechende Stimmen,
 3. das Abstimmungsergebnis,
 4. sowie die Folgen für die Studierenden daraus zu enthalten.

§ 21 Änderungen der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung müssen von der Vollversammlung der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 07.06.2019

gez. Dr. Regula Rapp

Rektorin